Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 347

Das Beschlussmängelrecht in der Verbandsinsolvenz

Zugleich ein Beitrag zu Grundsatzfragen des Gesellschafts-, Insolvenz- und Zivilprozessrechts

Von

Gerrit Gös



Duncker & Humblot · Berlin

GERRIT GÖS

Das Beschlussmängelrecht in der Verbandsinsolvenz

Schriften zum Wirtschaftsrecht Band 347

Das Beschlussmängelrecht in der Verbandsinsolvenz

Zugleich ein Beitrag zu Grundsatzfragen des Gesellschafts-, Insolvenz- und Zivilprozessrechts

Von

Gerrit Gös



Duncker & Humblot · Berlin

Die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Dresden hat diese Arbeit im Jahre 2022 als juristische Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-026X ISBN 978-3-428-18799-7 (Print) ISBN 978-3-428-58799-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden begonnen. Nach deren Schließung wurde die Arbeit von der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden im Sommersemester 2022 als juristische Dissertation angenommen. Die Dissertation wurde von Herrn Prof. Dr. Michael Becker und Herrn Prof. Dr. Matthias Nicht begutachtet. Die Verteidigung fand am 14.07.2022 statt. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand Herbst 2022.

Ihre Veröffentlichung ist eine willkommene Gelegenheit den Menschen, die zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben, zu danken. An erster Stelle gilt mein Dank meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Michael Becker für die Begleitung und die umfassenden Denkanstöße während der Erstellung des Manuskripts. Ich empfinde tiefe Dankbarkeit für das Vertrauen, dass er mir in vielerlei Hinsicht geschenkt hat. Er hat dadurch das vorliegende Werk überhaupt ermöglicht. Ebenso gebührt mein Dank Herrn Prof. Dr. Matthias Nicht, der die Mühen des Zweitgutachtens übernommen und wertvolle Anmerkungen gegeben hat. Freunde und Kollegen haben in zahlreichen Gesprächen dazu beigetragen, Thesen zu hinterfragen und Fragestellungen aus anderen Blickwinkeln zu betrachten. Ihnen allen sei an dieser Stelle ebenfalls gedankt. Abschließend möchte ich meiner Familie für ihr Vertrauen in mich und die jahrelange Unterstützung danken.

Berlin, im November 2022

Gerrit Gös

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Einleitung

17

	Teil 2	
	Das verbandsrechtliche Beschlussmängelrecht	23
A.	Der Beschluss	23
	I. Die Rechtsnatur des Beschlusses	23
	II. Die Rechtsnatur der Feststellung des Jahresabschlusses	24
	III. Eintritt der Wirksamkeit	26
	IV. Rechtswirkung von Beschlüssen, Innen- und Außenwirkung	27
	1. Durchführungsgeschäfte	29
	2. Die Feststellung des Jahresabschlusses	33
В.	Das verbandsrechtliche Beschlussmängelrecht	35
	I. Das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht	36
	1. Die einzelnen Fehlerkategorien und ihre Abgrenzung	37
	a) Nichtigkeit	37
	b) Anfechtbarkeit	38
	c) Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung	39
	d) Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	39
	e) Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen anderer Organe	40
	2. Die Geltendmachung von Beschlussmängeln	40
	a) Die Anfechtungsklage	42
	aa) Die Anfechtungsbefugnis der Aktionäre	42
	bb) Die Anfechtungsbefugnis des Vorstands	48
	cc) Die Anfechtungsbefugnis der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder	49
	b) Die Nichtigkeitsklage	50
	aa) Rechtsnatur der Nichtigkeitsklage als Feststellungsklage	50
	(1) Keine Ermächtigung für richterliche Gestaltung	51
	(2) Kein Widerspruch zur Lehre von der Doppelwirkung im Recht	52
	(3) Kein Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH zum Streitgegen-	
	stand	53

10

		bb) Aktivlegitimation und Rechtsschutzbedürfnis	55
		c) Die Gesellschaft als Beklagte (Passivlegitimation)	56
		3. Die Urteilswirkungen einer erfolgreichen Beschlussmängelklage $\dots\dots$	57
		a) Erfordernis einer Rechtsgrundlage für eine Rechtskrafterstreckung	58
		b) Keine Notwendigkeit für eine Rechtsfortbildung	61
		aa) Vergleich der Rechtskraft von Anfechtungs- und Nichtigkeitsurteil	62
		bb) Vergleich der materiellen Reichweite	63
		cc) Folgen für eine Nebenintervention	76
		4. Die Dispositionsmaxime im Beschlussmängelstreit	77
		5. Die Kommanditgesellschaft auf Aktie	80
	II.	Das Beschlussmängelrecht in der Genossenschaft	81
	III.	Das Beschlussmängelrecht in der GmbH	82
	IV.	Das Beschlussmängelrecht im eingetragenen Verein	87
	V.	Das Beschlussmängelrecht in der Personengesellschaft	89
		Teil 3	
		Die Verbandsinsolvenz	93
A.	Die	Funktionsverteilung in der Regelinsolvenz	94
	I.	Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis	96
	II.	Auflösung der Gesellschaft und Zweckänderung	100
	III.	Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters	105
		1. Die Amtstheorie (h. M.)	106
		2. Die Vertretertheorie	107
		3. Die Organtheorie	107
		4. Die modifizierte Vertreter- und Organtheorie	108
В.	Das	s Kompetenzgefüge in der Regelinsolvenz	108
	I.	Funktionsteilung nach Friedrich Weber	110
	II.	Kritik: Keine Funktionsteilung zwischen Verwalter und Organen	112
		Teil 4	
		Das Beschlussmängelrecht in der Insolvenz	117
A.	An	fechtbare Beschlüsse	120
	I.	Verfügender Ausgangsbeschluss i. S. d. § 81 InsO	
		1. Firmenänderung	
		2. Entlastung	

	II.	Anspruchsbegründender Ausgangsbeschluss	124
		1. Kapitalerhöhung in der AG und GmbH	125
		a) Rückgängigmachung einer wirksamen Kapitalerhöhung in Insolvenz	128
		b) Abbruch einer Kapitalerhöhung durch Widerruf	130
		2. Einforderung von Nachschüssen in der GmbH	136
	III.	Verbindlichkeitsbegründender Ausgangsbeschluss	137
		1. Gewinnverwendungsbeschluss	137
		2. Aufsichtsratsvergütung	138
	IV.	Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften	140
		1. Beschlüsse mit ausschließlicher Wirkung im Innenverhältnis	140
		a) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht	140
		b) Holzmüller-Grundsätze	142
		2. Begrenzung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis	142
	V.	Insolvenzfreier Bereich	143
		1. Beschluss über die Auflösung oder Fortsetzung	145
		2. Weisungen	
В.	Nic	chtige unheilbare Beschlüsse	147
	I.	Beschlüsse im eingetragenen Verein	
	II.	Beschlüsse in der Personengesellschaft	
C		chtige heilbare Beschlüsse	
С.	I.	Die Feststellung des Jahresabschlusses	
		Folgen der Heilung und des Nichtigkeitsurteils	
	11.	1. Feststellung und Steuerfestsetzung	
		Feststellung und gewinnabhängige Rechte Dritter	
		3. Feststellung und Gewinnverwendung	
		5. resistenting that Gewinnverwendting	139
		Teil 5	
		Beschlussmängelklagen in der Insolvenz	160
A.		r Meinungsstand zur Passivlegitimation im Beschlussmängelstreit nach der Insol- nzeröffnung	160
	I.	Die Entwicklung der h.M.	
		Gegenmeinungen	
	11.		164
		2. Die Gesellschaft ist bei einer Beschlussmängelklage stets passivlegitimiert	
		 Die Gesenschaft ist bei einer Beschlussmängelklage stets passiviegitimiert Schwab: Der Insolvenzverwalter ist bei einer Beschlussmängelklage stets 	107
		passivlegitimiert	168
R	De	r Meinungsstand zur Aktivlegitimation des Insolvenzverwalters	
ν.			100

C.	Ste	ellungnahme	171
	I.	Passivlegitimation	171
		1. Keine Relevanz der Insolvenzzweckwidrigkeit für die Bestimmung der Passiv-	
		legitimation	
		2. Einfluss der Prozessökonomie	175
		3. Folgewirkungen für die Insolvenzmasse sind nicht auf Passiv-, sondern auf Aktivseite zu berücksichtigen	176
		a) Entzug der Klagebefugnis	177
		b) Wegfall der generellen Annahme eines Rechtsschutzinteresses	180
		aa) Die Bedeutung der Insolvenzeröffnung für die Mitgliedschaftsrechte der Verbandsmitglieder	181
		bb) Das Rechtsschutzbedürfnis der Organe und Verbandsmitglieder im Lichte von § 80 InsO	184
		4. Folgen für den Beschlussmängelstreit im Regelinsolvenzverfahren	187
	II.	Keine Aktivlegitimation des Insolvenzverwalters	
		1. Dogmatische Schwäche der h.M.	
		a) Klagebefugnis des Vorstands ist kein Recht des Verbandes	192
		b) Keine Verdrängung des Vorstands aus der Aufgabe zur Beschlusskontrolle	
		2. Rechtsfortbildung	199
		a) Teleologische Extension von § 80 Abs. 1 InsO	199
		b) Erweiternde Auslegung von § 80 InsO	200
		c) Originäres Recht des Insolvenzverwalters	201
		3. Stellungnahme: Kein Erfordernis für eine Aktivlegitimation des Insolvenzver-	
		walters	202
		a) Keine Regelungslücke hinsichtlich der Nichtigkeitsklage	205
		b) Die Folgen der Heilung für Ansprüche auf Gewinnrückzahlung	209
		aa) Rückforderung von Dividenden in der AG	210
		bb) Rückforderung von Gewinnausschüttungen in der GmbH	213
		(1) Anspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG	
		(2) Anspruch aus § 812 BGB	214
		cc) Rückforderung von Scheingewinnen in Personengesellschaften	
		dd) Zwischenergebnis	215
		c) Der insolvenzrechtliche Gläubigerschutz	216
		aa) Gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung gemäß § 129 InsO	219
		bb) Unentgeltliche Leistung § 134 InsO	221
		(1) Dividendenzahlung an Aktionäre	221
		(2) Gewinnausschüttung an GmbH-Gesellschafter	229
		(3) Personengesellschaftsrecht	232
		cc) Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung § 133 InsO	232
		dd) Zwischenergebnis	236

Inhaltsve	erzeichni	ς
IIIIIaitovi	JI ZCICIIIII	o

d) Institutionalisierung einer Verkürzung rechtlichen Gehörs	. 236
aa) Fehlende Möglichkeit des Verbandes zur Rechtsverteidigung	. 237
bb) Nebenintervention als Kompensation für fehlende prozessuale Handlungsfähigkeit des Verbandes ist nicht praxistauglich	. 240
e) Die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage durch den Insolvenzverwalter de lege ferenda	. 245
Teil 6	
Zusammenfassende Ergebnisdarstellung	250
Literaturverzeichnis	. 253
Stichwortverzeichnis	. 282

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Auffassung

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a. E. am Ende a. F. alte Fassung

AG AG – Die Aktiengesellschaft

BB Betriebs-Berater
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof
BT-Drucks. Bundestags-Drucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht

bzw. beziehungsweise DB DER BETRIEB

d.h. das heißt

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR Deutsches Steuerrecht

DZWIR Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

f. folgende (Seite/Randnummer)
FD-InsR Fachdienst Insolvenzrecht
ff. folgende (Seiten/Randnummern)

GmbHR GmbH-Rundschau

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

h. M. herrschende Meinung JA Juristische Arbeitsblätter JURA Juristische Ausbildung

JurisPR-BGHZivilR Juris PraxisReport BGH Zivilrecht

Juris PR-HaGesR Juris PraxisReport Handels- und Gesellschaftsrecht

JuS Juristische Schulung JZ JuristenZeitung

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

KTS Zeitschrift für Insolvenzrecht Konkurs, Treuhand, Sanierung

LZ Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht MittBayNot Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der

Landesnotarkammer Bayern

MoPeG Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetz

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NotBZ Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis

npoR Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht NZI Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rn. Randnummer

RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

S. Seite sog. sogenannt vgl. vergleiche

WM Wertpapier-Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WuB Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht

z.B. zum Beispiel

ZDR Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZInsO Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZWE Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

Teil 1

Einleitung

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des BGH hat im Zusammenhang mit dem sog. Infinus-Skandal mit Urteilen vom 21.04.2020 entschieden, dass der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien berechtigt ist, die Feststellung des Jahresabschlusses im Wege einer Bilanznichtigkeitsklage gegen die insolvente Gesellschaft geltend zu machen. In einem Obiter Dictum erwähnte er, dass der Insolvenzverwalter außerdem berechtigt sei, eine Anfechtungsklage zu erheben.¹ Weder dem Gesellschaftsrecht noch dem Insolvenzrecht lässt sich jedoch eine entsprechende Klagebefugnis des Insolvenzverwalters explizit entnehmen. Vielmehr kann eine Beschlussmängelklage zumeist nur von verbandsangehörigen Personen erhoben werden (vgl. § 245 AktG). Der BGH führte hierzu aus, dass der Insolvenzverwalter aufgrund seiner Rechtsstellung anstelle des Vorstands bzw. des persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA zur Erhebung einer Anfechtungsoder Nichtigkeitsklage berechtigt sei, da er diesen insoweit aus seiner Klagebefugnis verdränge. Der BGH wendete dabei die Grundsätze, die nach der h. M. zur Passivlegitimation des Insolvenzverwalters in einem Beschlussmängelstreit entwickelt wurden, spiegelbildlich auf seine Aktivlegitimation an.

Die Diskussion über die Stellung des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren wird in der Rechtswissenschaft bereits seit Langem geführt. Sie findet jedoch weitestgehend ohne Beteiligung der Rechtsprechung statt. Die Rechtsprechung und mit ihr die h.M. stellt vielmehr seit dem Reichsgericht durchgängig auf die sog. *Amtstheorie* ab.² Danach handelt es sich beim Insolvenzverwalter um einen Amtstreuhänder, der materiell und prozessual im eigenen Namen als Partei kraft Amtes und nicht etwa als gesetzlicher Vertreter oder Organ handelt.³ Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners wird ein bereits anhängiges Verfahren, das die Insolvenzmasse betrifft, gemäß § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Diese Norm trägt dem Übergehen der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, welche die Prozessfüh-

¹ BGH, Urt. v. 21.04.2020 – II ZR 412/17, BGHZ 225, 198, juris Rn. 22 f.; BGH, Urt. v. 21.04.2020 – II ZR 56/18, AG 2020, 540, juris Rn. 17 f.

² Vgl. Mock, in: Uhlenbruck, InsO, § 80, Rn. 60 m. w. N.

³ Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 03.12.2012 – I-5 U 42/12, 5 U 42/12, ZIP 2013, 788, juris Rn. 30; BGH, Beschl. v. 27.10.1983 – I ARZ 334/83, BGHZ 88, 331, juris, Rn. 6.

rungsbefugnis des Schuldners mitumfasst, Rechnung.⁴ Nach Insolvenzeröffnung sind Klagen durch und gegen den Insolvenzverwalter zu führen, sofern ein Massebezug vorliegt. Nach der h. M. kann eine Beschlussmängelklage gegen einen Verband einen solchen Massebezug aufweisen, sodass auf eine vor Insolvenzeröffnung erhobene Beschlussmängelklage § 240 ZPO anwendbar sein kann. Ob tatsächlich eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 240 ZPO eintritt, wird davon abhängig gemacht, ob der insolvente Verband oder der Insolvenzverwalter passivlegitimiert ist.⁵ Im Ausgangspunkt gilt, dass, soweit sich ein Prozess auf die Insolvenzmasse bezieht, die Prozessführungsbefugnis des Schuldners auf den Insolvenzverwalter übergeht. Daher können Klagen, die einen Bezug zur Insolvenzmasse aufweisen, nach Insolvenzeröffnung nicht mehr durch oder gegen den Schuldner erhoben werden. Rechtshängige zivilrechtliche Verfahren werden demgegenüber gemäß § 240 ZPO unterbrochen, sofern sie einen solchen Massebezug aufweisen. Der Prozess weist einen Massebezug auf, wenn sich der Streitgegenstand auf die Insolvenzmasse im Sinne der Sollmasse bezieht, indem er den Bestand der Aktiva oder Passiva unmittelbar oder mittelbar rechtlich betrifft.⁶ Bei mehreren Streitgegenständen innerhalb einer Klage genügt es, wenn nur einer einen solchen Massebezug aufweist. In gleicher Weise wird bestimmt, ob eine Klage nach Insolvenzeröffnung gegen den Schuldner oder gegen den Insolvenzverwalter zu richten ist.

Seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 06.05.1911⁸ wird jedoch hinsichtlich einer Beschlussmängelklage von den eben skizzierten Grundsätzen abgewichen.⁹ Es soll danach nicht nur ausschlaggebend sein, ob die Beschlussmängelklage einen Massebezug aufweist, sondern auch, ob sie sich positiv oder negativ auf die Insolvenzmasse auswirkt. Dem Insolvenzverwalter könne nämlich nicht zugemutet werden, eine für die Insolvenzmasse günstige Klage abzuwehren. Hier zeigt sich eine gerade für das Insolvenzrecht bedeutsame Eigenart einer Beschlussmängelklage: Die Klage gegen den Verband kann sich günstig auf das Vermögen des Verbandes auswirken. Eine solche begünstigende Wirkung auf das Verbandsvermögen bedeutet auch eine günstige Wirkung für die Insolvenzmasse, was grund-

⁴ Stackmann, in: MüKo ZPO, § 240, Rn. 1; Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 240, Rn. 1; Holzer, in: Beck/Depré, Praxis der Insolvenz, § 7, Rn. 14.

⁵ Vgl. Hüffer/Schäfer, in: MüKo AktG (4. Aufl.), § 246, Rn. 6; OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.06. 2019–7 U 16/18, GmbHR 2019, 830, juris Rn. 32 f.; a. A. Karsten Schmidt, in: GK AktG (4. Aufl.), § 246, Rn. 31; insoweit ist zum Teil nicht ganz klar welche Auffassung in einschlägigen Kommentierungen zugrunde gelegt wird, da dort auch zum Teil vom Insolvenzverwalter als Vertreter der Gesellschaft die Rede ist. Dazu bereits Hüffer, in: MüKo AktG (1. Aufl.), § 246, Rn. 53 m. w. N.

⁶ Roth, in: Stein/Jonas, ZPO, § 240, Rn. 11; Stackmann, in: MüKo ZPO, § 240, Rn. 19; Damerius, Das Schicksal schwebender Verfahren des Insolvenzschuldners, S. 71 f.; BFH, Urt. v. 02. 07. 1997 – IR 11/97, BFHE 183, 365, juris Rn. 9; BAG, Urt. v. 12. 04. 1983 – 3 AZR 73/82, NJW 1984, 998, juris Rn. 14.

⁷ Roth, in: Stein/Jonas, ZPO, § 240, Rn. 11.

⁸ RG, Urt. v. 06.05.1911 – I 164/10, RGZ 76, 244.

⁹ Stürner, in: Festschrift Uhlenbruck, S. 669 (671).

sätzlich dem Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht. Der Frage, welchen Wert eine solche Klage in Anbetracht des Insolvenzanfechtungsrechts gemäß §§ 129 f. InsO für die Insolvenzgläubiger hat und ob es tatsächlich ohne Weiteres mit dem Verwaltungsmonopol des Insolvenzverwalters vereinbar ist, wenn sich ein Beschlussmängelkläger in seine Angelegenheiten einmischt, wurde bisher kaum nachgegangen. Vielmehr scheint hier insbesondere im Zusammenhang mit Bilanznichtigkeitsklagen die Annahme vorzuherrschen, dass der Verweis auf eine interomnes-Wirkung eines einer Beschlussmängelklage stattgebenden Urteils und die schlagwortartige Benennung etwaiger Folgewirkungen genügt.

Die ganz h. M. in der Literatur ist bereits seit Langem der Auffassung, dass der Insolvenzverwalter berechtigt ist, eine Beschlussmängelklage zu erheben. Die Begründungsansätze hierfür sind unterschiedlich. Am verbreitetsten ist die Auffassung, dass zwischen dem Insolvenzverwalter und den Verbandsorganen eine Funktionsteilung bestehe und der Insolvenzverwalter den Vorstand aus seiner Klagebefugnis *verdränge*, soweit die Insolvenzmasse betroffen sei. Diesem Ansatz folgt auch der BGH in den beiden Entscheidungen vom 21.04.2020. Klagegegner des Insolvenzverwalters soll der insolvente Verband sein. Dieser hat allerdings aufgrund des Insolvenzbeschlags weder liquide Mittel, noch hat er einen Anspruch gegen die Masse zur Finanzierung des Rechtsstreits. Er erhält im Falle einer Beschlussmängelklage des Insolvenzverwalters gegen den Verband auch keine Prozesskostenhilfe, weil der Verband mit Insolvenzeröffnung seine Existenzberechtigung verloren hat und die Unterlassung der Rechtsverteidigung keinen allgemeinen Interessen zuwiderläuft (vgl. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Eine angemessene Rechtsverteidigung kann deshalb in den meisten Fällen nicht erfolgen.

Aus Sicht des Insolvenzverwalters und der Insolvenzgläubiger erscheint es dementsprechend durchaus interessant, auf prozessökonomische Weise über eine Beschlussmängelklage ein Urteil mit einer inter-omnes-Wirkung gegen den nahezu wehrlosen Verband zu erstreiten. Mangels finanzieller Möglichkeiten des Verbandes können sich der Insolvenzverwalter und die Insolvenzgläubiger berechtigte Hoffnungen machen, dass ein Versäumnisurteil ergeht. Insbesondere die Erhebung einer Bilanznichtigkeitsklage erweckte im Fall *Infinus* die Hoffnung, dass für Folgeprozesse über die Rückforderung von Dividenden, Gewinne, Ertragssteuern, Genussrechtszinsen oder über Schadensersatzansprüche gegen Berater eine Vorentscheidung durch ein gegenüber jedermann verbindlich wirkendes Urteil erstritten werden könnte.

Die sog. *Infinus-Gruppe* bestand im Wesentlichen aus zwei Konzernkomplexen, dem der *Future Business KGaA* und dem der *Prosavus AG*. ¹¹ Die Struktur soll auf die hier relevanten Gesellschaften beschränkt mit dem folgenden Schaubild veranschaulicht werden. Inwiefern die Gesellschaften durch identische Insolvenzverwalter verwaltet wurden, ist dabei ebenfalls kenntlich gemacht (IV. 4.).

¹⁰ Hierzu unter Teil 5 A.

¹¹ Vgl. Internet: https://www.fubus.de, zuletzt eingesehen am 31.10.2022.